



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 28.06.2011,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
07.09.2011, veröffentlicht am 09.09.2011*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Das Bachelorstudium gliedert sich in die berufliche Fachrichtung mit einem Anteil von 95 LP, das allgemeinbildende Unterrichtsfach mit einem Anteil von 42 LP, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 LP, Praxis-Studien mit einem Anteil von 10 LP und die Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 LP.

²Als allgemeinbildendes Unterrichtsfach kann Deutsch, Englisch, evangelische Religion, katholische Religion, Informatik, Mathematik, Physik und Sport studiert werden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“ den Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 3 Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen des dritten Fachsemesters wird zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Zu den Fachprüfungen des vierten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule des ersten Semesters abgeschlossen hat und mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen einzelner Module sind in der Studienordnung geregelt.
- (4) Studierende können beim Studiendekan im zweiten Studiensemester die vorzeitige Zulassung zu Prüfungen höherer Semester beantragen, wenn sie im ersten Studiensemester mindestens 25 Leistungspunkte erworben haben und wenn die vorzuziehenden Lehrinhalte nicht auf Kompetenzen noch zu absolvierender Lehrmodule aufbauen.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) ¹Zur Bachelorarbeit ist zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten bis dritten Fachsemester zugeordneten Module, erworben hat. ²Die Bachelorarbeit wird wahlweise in der beruflichen Fachrichtung oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in Kooperation mit der beruflichen Fachrichtung geschrieben. ³Für die schriftliche Ausarbeitung beträgt der Bearbeitungszeitraum 12 Wochen.
- (2) Die Zulassung zur Studienabschlussarbeit ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

¹Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Mittel aller benoteten Modulprüfungen. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je 5 Leistungspunkte mit dem Faktor eins gewichtet. ³Projekte und die Abschlussarbeit können mit einem anderen ganzzahligen Faktor gewichtet werden, wenn es sich um Pflichtmodule handelt. ⁴Alle Gewichtungsfaktoren werden in den Modultabellen der Studienordnung für die Bachelorstudiengänge „Ökötrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“, „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ und „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökötrophologie“ aufgeführt.

§ 6 Zuständigkeit im Studiengang „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökötrophologie“

¹Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. ²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung, die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemeinbildende Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die allgemeinen Schulpraktischen Studien (Praxis-Studien). ³Die Bachelorarbeit kann unter Betreuung durch die Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.